

Stiftung für die Zusatzvorsorge der Angestellten der Allianz Suisse

Vorsorgereglement

Gültig ab 1. Januar 2017

Übersicht über die Leistungen und die Finanzierung

Versicherter Lohn Sparen und Risiko

Art. 2

Finanzierung

Höhe der Beiträge

Art. 10

Einkauf zusätzlicher Leistungen

Art. 14

Leistungen im Alter

Alterskapital

= 100.0 % des Alterskontos

Art. 16

Leistungen im Invaliditätsfall

Invalidenrente

= 60.0 % des versicherten Lohns Risiko

Art. 17

Sparbeitragsbefreiung

Leistungen im Todesfall

Todesfallkapital

= 100.0 % des Alterskontos

Art. 18

Leistungen im Austrittsfall

Art. 22

Verwendete Abkürzungen

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
Altersguthaben	Guthaben des Versicherten
Altersgutschriften	Beitrag des Versicherten und des Arbeitgebers, welcher dem Alterskonto gutgeschrieben wird
Alterskonto	Konto für das Altersguthaben des Versicherten
Arbeitgeber	Allianz Suisse und Firmen, die sich mittels Anschlussverträgen der Stiftung angeschlossen haben
Arbeitnehmer	Jede Person, die in einem mit dem Arbeitgeber eingegangenen Arbeitsverhältnis steht
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
Eingetragene Partner	Partner, die im Personenstand der "eingetragenen Partnerschaft" gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Partner (Partnerschaftsgesetz, PartG) leben. In diesem Vorsorgereglement haben die eingetragenen Partner die gleiche Rechtstellung wie verheiratete Personen. Wird im vorliegenden Vorsorgereglement von verheirateten Versicherten oder von Ehegatten gesprochen, gilt dies sinngemäss auch für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen; wird von Scheidung gesprochen, gilt dies sinngemäss auch für die gerichtlich aufgelöste eingetragene Partnerschaft
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung

OR	Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz)
Pensionskasse	Personalvorsorgestiftung für die Angestellten der Allianz Suisse, Zürich sowie Pensionskasse der Berner Versicherungsgruppe
Stiftung	Stiftung für die Zusatzvorsorge der Angestellten der Allianz Suisse, Zürich, in ihrer Eigenschaft als juristische Person
(aktive) Versicherte	In der Stiftung versicherter Arbeitnehmer des Arbeitgebers, bei dem der Vorsorgefall noch nicht eingetreten ist. Dieser Personenbegriff steht im vorliegenden Vorsorgereglement sowohl für weibliche als auch männliche Personen.
Vorsorgefall	die versicherten Ereignisse: Alter, Tod und Invalidität
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND BEGRIFFE	1
	Art. 1 / Zweck	1
	Art. 2 / Versicherter Lohn Sparen und Risiko	1
	Art. 3 / Alter	2
	Art. 4 / Pensionierungsalter	2
II.	AUFNAHME	3
	Art. 5 / Gesundheitsprüfung	3
	Art. 6 / Versicherungspflichtige Arbeitnehmer	3
	Art. 7 / Beginn des Versicherungsschutzes	4
	Art. 8 / Ende des Versicherungsschutzes	4
III.	FINANZIERUNG	5
	Art. 9 / Beitragspflicht	5
	Art. 10 / Höhe der Beiträge	5
	Art. 11 / Alterskonto eines Versicherten	5
	Art. 12 / Alterskonto eines invaliden Versicherten	6
	Art. 13 / Verzinsung der Alterskontos	6
	Art. 14 / Eingebachte Freizügigkeitsleistungen beim Eintritt und freiwilliger Einkauf zusätzlicher Vorsorgeleistungen	6
IV.	LEISTUNGEN	8
	Art. 15 / Übersicht über die Leistungen	8
	Art. 16 / Alterskapital	8
	Art. 16a / Teilpensionierung	8
	Art. 17 / Invalidenrente	9
	Art. 18 / Todesfallkapital	9
V.	EHESCHIEDUNG UND BESTELLUNG VON WOHNEIGENTUM	11
	Art. 19 / Rente für den geschiedenen Ehegatten	11
	Art. 19a / Vorsorgeausgleich bei Scheidung	11
	Art. 20 / Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	12
VI.	AUSTRITT	14
	Art. 21 / Beendigung des Arbeitsverhältnisses	14
	Art. 22 / Höhe der Austrittsleistung	14
	Art. 23 / Verwendung der Austrittsleistung	14
	Art. 24 / Teilliquidation	15

VII. ORGANISATION UND VERWALTUNG	16
Art. 25 / Stiftungsrat	16
Art. 26 / Verwaltung	17
Art. 27 / Kontrolle	18
VIII. WEITERE BESTIMMUNGEN	19
Art. 28 / Koordination der Leistungen	19
Art. 29 / Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	20
Art. 30 / Informationspflicht der Stiftung gegenüber den Versicherten	20
Art. 31 / Auskunfts- und Meldepflicht der Versicherten	20
Art. 32 / Rückerstattungspflicht	21
Art. 33 / Lücken im Vorsorgereglement / Ausnahmen	21
Art. 34 / Streitigkeiten	21
Art. 35 / Finanzielles Gleichgewicht	21
Art. 36 / Inkrafttreten, Änderungen	22
Art. 37 / Übergangsbestimmungen	22
ANHANG ZUM REGLEMENT	1
A.1 Höhe der Beiträge	1
A.2 Einkauf zusätzlicher Leistungen	2

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND BEGRIFFE

Art. 1 / Zweck

- 1 Unter dem Namen „Stiftung für die Zusatzvorsorge der Angestellten der Allianz Suisse“ besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 331 ff des OR mit Sitz in Wallisellen.
- 2 Die Stiftung bezweckt die Versicherung der Arbeitnehmer der Allianz Suisse und der Firmen, welche sich mittels eines Anschlussvertrags an die Stiftung angeschlossen haben (nachfolgend „Arbeitgeber“ genannt), gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod gemäss den Bestimmungen dieses Vorsorgereglements, wobei die Anhänge einen integrierenden Bestandteil dieses Vorsorgereglements bilden.

Art. 2 / Versicherter Lohn Sparen und Risiko

- 1 Die variablen Lohnanteile bilden die Grundlage zur Bestimmung der versicherten Löhne Sparen und Risiko. Zu den variablen Lohnanteilen zählen der Zielbonus (= Annual Bonus), der Projektbonus und Gratifikationen (Leistungsprämien). Diese Aufzählung ist abschliessend. Die versicherten Löhne Sparen und Risiko entsprechen der Summe der im Zeitraum vom 1. April des Vorjahres bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres effektiv ausgerichteten variablen Lohnanteile.
- 2 Für Versicherte, welche dem Allianz Sustained Performance Plan for Executives of Allianz Group companies with THREE ASPP components angehören, bilden die folgenden variablen Lohnanteile die Grundlage zur Bestimmung des versicherten Lohns Sparen: ausbezahlter Zielbonus (= Annual Bonus) sowie ausbezahlter Mid-Term Bonus. Diese Aufzählung ist abschliessend. Der versicherte Lohn Sparen entspricht der Summe der im Zeitraum vom 1. April des Vorjahres bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres effektiv ausgerichteten variablen Lohnanteile. Für die Festlegung des versicherten Lohns Risiko werden bei diesen Versicherten die folgenden variablen Lohnanteile als Grundlage verwendet: der im Zeitraum vom 1. April des Vorjahres bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres effektiv ausbezahlte Zielbonus (= Annual Bonus) sowie der im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember des vorher gehenden Kalenderjahres zugesprochene Mid-Term Bonus, welcher nach einer Frist von drei Jahren erworben und ausbezahlt wird.
- 3 Bei der Festlegung des versicherten Lohns Sparen und Risiko sind die gesetzlichen Bestimmungen zum maximalen Lohn (Art. 79c BVG und 60c BVV2) einzuhalten.
- 4 Für die Festlegung der versicherten Löhne Sparen sowie Risiko werden Kinder- und Familienzulagen, Überstunden- und Überzeitentschädigungen sowie weitere, nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile, Zulagen und Nebenbezüge (als solche gelten One-time-award, Dienstaltersgeschenke, Diensttreueprämien, Geburtszulagen, Ferienauszahlungen, Berufsauslagen und Spesen aller Art sowie weitere auf Grund des Lohnausweises der AHV-Pflicht unterstellten Entschädigungen und Aufrechnungen) nicht berücksichtigt.
- 5 Die ab 1. April versicherte Löhne Sparen und Risiko gelten für die nächsten zwölf Monate und werden nicht angepasst.

- 6 Erreichen die im Zeitraum vom 1. April des Vorjahres bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres ausgerichteten variablen Lohnanteile nicht mindestens den Betrag von CHF 5'001, betragen ab 1. April des laufenden Kalenderjahres bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres die versicherten Löhne Sparen und Risiko Null.
- 7 Die Stiftung gewährt keine freiwillige Versicherung von Einkommen, das Arbeitnehmer des Arbeitgebers bei anderen Arbeitgebern erzielen.
- 8 Für voll arbeitsunfähige Versicherte sind keine Anpassungen des versicherten Lohns Sparen und Risiko möglich. Tritt ein Versicherungsfall ein, so wird allenfalls eine zu Unrecht durchgeführte Anpassung des versicherten Lohns Sparen und Risiko rückgängig gemacht.

Art. 3 / Alter

Als Alter gilt die Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr (= BVG-Alter).

Art. 4 / Pensionierungsalter

- 1 Das ordentliche Pensionierungsalter für Männer und Frauen wird am Ersten des Monats nach dem 65. Geburtstag erreicht.
- 2 Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens ab dem Ersten des Monats nach dem 58. Geburtstag möglich.
- 3 Bleibt der Versicherte im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber über das ordentliche Pensionierungsalter zumindest in einem Teilpensum im Dienste des Arbeitgebers, ist ein Aufschub der Ausrichtung der Altersleistungen für das Teilpensum, welches nicht dem Pensionierungsgrad entspricht, für längstens fünf Jahre über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus möglich. Während dieser Zeit bis zur effektiven Pensionierung des Versicherten werden keine Beiträge mehr erhoben. Der regulatorische Pensionierungsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen der Reduktion des Beschäftigungsgrads und dem Beschäftigungsgrad vor der Reduktion.

II. AUFNAHME

Art. 5 / Gesundheitsprüfung

- 1 Die Stiftung kann vom Versicherten beim Eintritt in die Stiftung eine schriftliche Erklärung über seinen Gesundheitszustand verlangen. Dem Versicherten wird in diesem Fall der Gesundheitsfragebogen durch die Verwaltung der Stiftung zugestellt. Der Versicherte hat in der schriftlichen Erklärung ebenfalls zu bestätigen, dass er bereit ist, sich gegebenenfalls einer von der Stiftung angeordneten vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Lehnt der Versicherte die schriftliche Erklärung oder die vertrauensärztliche Untersuchung ab, so versichert die Stiftung keine Leistungen.
- 2 Dem Versicherten wird nach Eingang des vollständig ausgefüllten Fragebogens innert 3 Monaten schriftlich bestätigt, wenn kein Vorbehaltsgrund vorliegt. Allfällige Vorbehalte und deren Dauer werden dem Versicherten sofort nach Klärung des Sachverhalts, spätestens aber ein Monat nach Eingang der für die Prüfung des Sachverhalts notwendigen Unterlagen, schriftlich mitgeteilt. Sie sind auf die vom Arzt festgestellten gesundheitlichen Beeinträchtigungen beschränkt. Bis zum Zeitpunkt der Mitteilung, dass kein Vorbehaltsgrund vorliegt resp. der Bekanntgabe eines Vorbehalts, bestehen keine Leistungsansprüche.
- 3 Stellt die Stiftung im Leistungsfall fest, dass die schriftliche Erklärung über den Gesundheitszustand unwahre oder unvollständige Angaben enthält (= Anzeigepflichtverletzung), kann die Stiftung innerhalb von drei Monaten nach Kenntnisnahme der Anzeigepflichtverletzung den Vorsorgevertrag kündigen. Es kommen damit keine Leistungen zur Auszahlung. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- 4 Die Stiftung kann einen Vorbehalt für längstens 5 Jahre anbringen, wobei die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehaltes an die neue Vorbehaltsdauer angerechnet wird. Tritt während der Vorbehaltsdauer ein versichertes Ereignis aufgrund eines Leidens ein, das zu einem Vorbehalt geführt hat, werden keine Leistungen fällig. Die Vorsorgeleistungen, die mit der eingebrachten Austrittsleistung erworben wurden, dürfen nicht durch einen neuen Vorbehalt geschmälert werden. Spätestens nach einer fünfjährigen Zugehörigkeit zur Stiftung fallen alle Leistungsvorbehalte weg.
- 5 Bei einer Erhöhung des versicherten Lohns Risiko gelten die Abs. 1 bis 4 sinngemäss, sofern:
 - der versicherte Lohn Risiko nach der Erhöhung den 6-fachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente übersteigt, oder
 - der versicherte Lohn Risiko, der den 6-fachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente übersteigt, um mindestens 20 % erhöht wird.

Wenn ein Gesundheitsvorbehalt im Anschluss an eine Erhöhung des versicherten Lohns Risiko verfügt wird, so ist dieser nur für die entsprechende Leistungserhöhung anwendbar. Der Vorsorgeschutz vor der Erhöhung des versicherten Lohns Risiko darf nicht durch den neuen Gesundheitsvorbehalt geschmälert werden.

Art. 6 / Versicherungspflichtige Arbeitnehmer

In die Stiftung werden alle voll arbeitsfähigen Arbeitnehmer des Arbeitgebers ab BVG-Alter 25 aufgenommen, die in der Pensionskasse versichert sind und deren versicher-

ter Lohn sparen und Risiko gemäss Art. 2 mindestens dem Betrag von CHF 5'001 erreicht.

Art. 7 / Beginn des Versicherungsschutzes

- 1 Der Versicherungsschutz beginnt an demjenigen 1. April, an dem die Aufnahmekriterien gemäss Art. 6 erfüllt sind.
- 2 Der Versicherungsschutz ist bis zum Abschluss der Gesundheitsprüfung provisorisch. Tritt in diesem Zeitraum ein Todesfall bzw. eine Arbeitsunfähigkeit ein, deren Ursache schliesslich zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Invaliditäts- oder Todesfall führt, erbringt die Stiftung keine Leistungen. Die Stiftung macht die definitive Aufnahme vom Ergebnis der Gesundheitsprüfung gemäss Art. 5 abhängig.
- 3 Wieder eintretende Versicherte gelten als neu eintretende Versicherte.

Art. 8 / Ende des Versicherungsschutzes

- 1 Der Versicherungsschutz endet mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Versicherten beim Arbeitgeber. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällige Zahlungen werden in der Stiftung nicht mehr berücksichtigt.
- 2 Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Versicherungsschutz bis zur Begründung eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während eines Monats nach Austritt aus der Stiftung, bestehen.
- 3 Erreichen die im Zeitraum vom 1. April des Vorjahres bis zum 31. März des laufenden Jahres ausgerichteten variablen Lohnanteile nicht den Betrag von mindestens CHF 5'001, besteht ab dem 1. April kein Versicherungsschutz mehr für die Risiken Tod und Invalidität.
- 4 Die freiwillige Mitversicherung in der Stiftung vom Jahreslohn bei einem anderen Arbeitgeber gemäss Art. 46 Abs. 2 BVG ist nicht möglich.

III. FINANZIERUNG

Art. 9 / Beitragspflicht

- 1 Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und den Versicherten beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Stiftung und endet mit dem Austritt, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem das ordentliche Pensionierungsalter erreicht wird oder der Versicherte stirbt. Vorbehalten bleibt die Beitragsbefreiung gemäss Abs. 2 und 3.
- 2 Bei einer ununterbrochenen Erwerbsunfähigkeit des Versicherten beginnt nach Ablauf einer Wartefrist von 24 Monaten ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit die Beitragsbefreiung. Sie wird für den Versicherten und den Arbeitgeber solange gewährt, wie die Erwerbsunfähigkeit besteht, maximal jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.
- 3 Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit eines Versicherten tritt eine teilweise Beitragsbefreiung ein. Erwerbsunfähigkeit von weniger als 40 % ergibt keinen Anspruch auf Beitragsbefreiung. Bei einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 40 % entspricht die Beitragsbefreiung einem Viertel, bei einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 50 % der Hälfte und bei einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 60 % drei Viertel. Ab einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 70 % wird die volle Beitragsbefreiung gewährt.
- 4 Erreichen die im Zeitraum vom 1. April des Vorjahres bis zum 31. März des laufenden Jahres ausgerichteten variablen Lohnanteile nicht mindestens den Betrag von CHF 5'001, sind per 1. April keine Spar- und Risikobeiträge geschuldet.
- 5 Die per 1. April für das ganze folgende Jahr geschuldeten Beiträge der Versicherten werden durch den Arbeitgeber gesamthaft vom im März des laufenden Jahres ausgerichteten variablen Lohnanteil abgezogen. Wird im März kein variabler Lohnanteil ausbezahlt, werden die geschuldeten Beiträge durch den Arbeitgeber vom AHV-pflichtigen Grundgehalt des Monats März abgezogen.
- 6 Der Arbeitgeber schuldet der Stiftung die gesamten Beiträge seiner Mitarbeiter.
- 7 Der Arbeitgeber erbringt die Arbeitgeberbeiträge aus eigenen Mitteln oder aus vorgängig hierfür geäußneten Arbeitgeberbeitragsreserven.

Art. 10 / Höhe der Beiträge

- 1 Die Beiträge des Arbeitgebers und der Versicherten sind im Anhang A.1 aufgeführt.
- 2 Der Stiftungsrat kann zur Beseitigung einer Unterdeckung zusätzliche Beiträge (= Sanierungsbeiträge) erheben (vgl. Art 35).

Art. 11 / Alterskonto eines Versicherten

- 1 Für jeden Versicherten wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist.
- 2 Das Altersguthaben des Versicherten besteht aus:
 - den Altersgutschriften des Versicherten und des Arbeitgebers;
 - den gutgeschriebenen Freizügigkeitsleistungen;
 - allfälligen getätigten Einkaufssummen;

- Wiedereinkäufe nach Scheidung;
 - dem infolge Ehescheidung überwiesenen Anteil an der Freizügigkeitsleistung oder dem als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragenen Rentenanteil;
 - den Zinsen;
- vermindert um:
- die getätigten Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
 - die Auszahlung von Freizügigkeitsleistungen aufgrund eines Scheidungsurteils;
 - Ausbuchungen des Sparguthabens infolge Teilpensionierung.
- 3 Erreichen die im Zeitraum vom 1. April des Vorjahres bis zum 31. März des laufenden Jahres ausgerichteten variablen Lohnanteile nicht mindestens den Betrag von CHF 5'001, wird das Alterskonto ab 1. April ohne weitere Zuweisung von Altersgutschriften weitergeführt. Während dieser Zeit können keine Einkaufssummen geleistet werden.

Art. 12 / Alterskonto eines invaliden Versicherten

- 1 Für Bezüger einer Invalidenrente wird das Alterskonto während der Dauer der Invalidität bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt. Das Alterskonto des Invaliden besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Altersguthaben gemäss Art. 11 und den jährlichen Altersgutschriften gemäss Anhang A – 2 samt Zinsen. Die Altersgutschriften werden dabei auf dem versicherten Lohn Sparen vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, erhoben.
- 2 Bei Teilinvalidität teilt die Stiftung das Alterskonto entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) auf. Das dem invaliden Teil entsprechende Altersguthaben wird wie für einen vollinvaliden Versicherten und das dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wie für einen aktiven Versicherten weitergeführt.
- 3 Bei einer teilweisen Invalidität von weniger als 40 % oder von mindestens 70 % erfolgt keine Aufteilung des Altersguthabens.

Art. 13 / Verzinsung der Alterskontos

- 1 Der Stiftungsrat legt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und den finanziellen Möglichkeiten der Stiftung den Zinssatz für die Verzinsung des Alterskontos fest.
- 2 Der vom Stiftungsrat für das laufende Kalenderjahr festgelegte Zinssatz für die Verzinsung des Alterskontos kann vom Stiftungsrat rückwirkend angepasst werden. Solche rückwirkende Anpassungen sind für diejenigen Versicherten anwendbar, die an dem vom Stiftungsrat bestimmten Stichtag noch in der Stiftung versichert sind, nicht jedoch für Versicherte, die vor diesem Stichtag aus der Stiftung ausgetreten sind sowie für bereits eingetretene Vorsorgefälle.

Art. 14 / Eingebachte Freizügigkeitsleistungen beim Eintritt und freiwilliger Einkauf zusätzlicher Vorsorgeleistungen

- 1 Beim Eintritt müssen die Freizügigkeitsguthaben aus früheren Vorsorgeverhältnissen (inkl. Freizügigkeitskonten und -policen) in erster Linie in die Pensionskasse eingebracht werden. Soweit die Freizügigkeitsguthaben nicht in die Pensionskasse

eingebraucht werden müssen, müssen sie bis zur maximal möglichen Einkaufssumme gemäss Anhang A – 2 in die Stiftung eingebracht werden. Darüber hinausgehende Freizügigkeitsguthaben können in die Pensionskasse oder in die Stiftung eingebracht werden.

- 2 Während der Versicherungsdauer, längstens bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls, kann ein Versicherter seine Altersleistungen verbessern, indem er, maximal zweimal pro Kalenderjahr, zusätzliche Einkaufssummen einbezahlt. Die Einkaufssummen werden dabei dem Alterskonto des Versicherten gutgeschrieben. Die Einzelheiten sind im Anhang A – 2 ersichtlich. Übersteigt das Guthaben in der Pensionskasse die maximal mögliche Einkaufssumme, wird der überschüssige Teil beim Einkaufspotential in der Stiftung in Abzug gebracht. Die maximale Einkaufsmöglichkeit reduziert sich ausserdem um allfällige nicht eingebrachte Freizügigkeitsleistungen sowie um allfällige Säule 3a-Guthaben, soweit diese den für Personen mit beruflicher Vorsorge möglichen Höchstbetrag gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV 2 übersteigen.
- 3 Hat der Versicherte im Rahmen der Wohneigentumsförderung Vorbezüge getätigt, kann er erst nach vollständiger Rückzahlung des vorbezogenen Betrags Einkäufe leisten. Die Rückzahlung eines Vorbezugs ist bis drei Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungsalter möglich. Nach Ablauf dieser Frist können freiwillige Einkäufe getätigt werden, wobei jedoch die maximale Einkaufsmöglichkeit um den Betrag des Vorbezugs reduziert wird.
- 4 Mit einem Einkauf finanzierte Leistungen dürfen während 3 Jahren nach dem Einkauf nicht in Kapitalform ausbezahlt werden. Diese Sperrfrist gilt nicht für den Wiedereinkauf nach einer Ehescheidung. Weitere Einschränkungen der Einkaufsmöglichkeiten durch das BVG und durch steuerrechtliche Vorschriften bleiben vorbehalten. Steuerrechtliche Vorschriften sind, insbesondere in diesem Zusammenhang, durch den Versicherten in Eigenverantwortung abzuklären.
- 5 Eine im Rahmen einer Ehescheidung ausbezahlte Freizügigkeitsleistung kann wieder ganz oder teilweise eingebracht werden. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht nach der Übertragung eines Betrages nach Art. 124 Abs. 1 ZGB.
- 6 Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen oder zugezogen sind und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Zahlung in Form eines Einkaufs 20 % des versicherten Lohns nicht überschreiten.
- 7 Für Versicherte, die aus der zweiten Säule bereits Altersleistungen beziehen oder bezogen haben, werden diese Leistungen an die Einkaufsmöglichkeit angerechnet. Bei Alterskapitalbezügen wird das bezogene Kapital angerechnet. Bei Altersrenten wird, falls bekannt, das verrentete Alterskonto angerechnet. Sind diese Angaben nicht vorhanden, wird die ausgerichtete Altersrente mit dem Umwandlungssatz kapitalisiert, der für den Versicherten bei der Pensionskasse im Alter des Rentenbeginns gegolten hätte. Der so berechnete Wert wird an die Einkaufsmöglichkeit angerechnet.
- 8 Der Arbeitgeber kann in diesem Rahmen ebenfalls Einkäufe für den Versicherten leisten. In diesem Fall wird beim Austritt des Versicherten innerhalb von 10 Jahren seit dem Einkauf der vom Arbeitgeber bezahlte Betrag von der Freizügigkeitsleistung abgezogen und zwar im Verhältnis von 1/10 für jedes, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, bis zu 10 Jahren fehlende Jahr. Für Bruchteile von Jahren wird die Kürzung pro rata temporis berechnet. Der dem Versicherten nicht zugesprochene Anteil wird als Arbeitgeberbeitragsreserve behandelt.

IV. LEISTUNGEN

Art. 15 / Übersicht über die Leistungen

- 1 Die Stiftung erbringt die folgenden Leistungen:
 - Alterskapital (Art. 16)
 - Invalidenrente (Art. 17)
 - Todesfallkapital (Art. 18)
- 2 Die Stiftung wird unter den in diesem Vorsorgereglement vorgesehenen Voraussetzungen leistungspflichtig, wenn der Vorsorgefall Alter, Invalidität oder Tod während der Dauer des Versicherungsschutzes eintritt. Bei Invaliditätsleistungen ist massgebend, ob die Person beim Eintritt der massgebenden Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Stiftung versichert war. Bei Hinterlassenenleistungen ist massgebend, ob die Person im Zeitpunkt des Todes oder des Eintritts der massgebenden Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, bei der Stiftung versichert war.

Art. 16 / Alterskapital

- 1 Der Anspruch auf das Alterskapital entsteht am Ersten des Monats nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters. Das Alterskapital entspricht dabei dem gesamten vorhandenen Alterskonto.
- 2 Zur Auszahlung des Alterskapitals hat der verheiratete Versicherte eine schriftliche Erklärung einzureichen. Die schriftliche Erklärung eines verheirateten Versicherten ist nur gültig, wenn sie vom Versicherten sowie dem Ehegatten mitunterzeichnet ist. Die Unterschrift ist persönlich vor Ort bei der Pensionskassenverwaltung zu leisten oder auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Die amtliche Beglaubigung der Unterschrift kann notariell oder durch die Einwohnerkontrolle erfolgen.
- 3 Bei Versicherten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 58. Geburtstag aufgelöst wird, erfolgt eine vorzeitige Pensionierung. Der Versicherte kann jedoch schriftlich die Überweisung der Austrittsleistung gemäss Art. 21 bis 23 verlangen, wenn er nachweist, dass er in der Schweiz eine selbständige Erwerbstätigkeit oder in der Schweiz/Liechtenstein eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt oder bei der Arbeitslosenkasse Antrag auf die Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung gestellt hat.
- 4 Mit dem Bezug des vorhandenen Altersguthabens sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

Art. 16a / Teilpensionierung

- 1 Ein Versicherter kann nach dem 58. Geburtstag teilpensioniert werden, sofern der Beschäftigungsgrad um mindestens 30 %-Punkte vom aktuellen Pensums reduziert wird, und die verbleibende Resttätigkeit mindestens 30 % beträgt.
- 2 Erlaubt sind höchstens zwei Teilpensionierungsschritte, der zweite Schritt entspricht zwangsläufig der Restpensionierung. Die Zeitspanne zwischen den Teilpensionierungsschritten muss mindestens ein Jahr betragen.

- 3 Bei einer Teilpensionierung wird das Alterskonto entsprechend dem reglementarischen Pensionierungsgrad fällig. Der reglementarische Pensionierungsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen der Reduktion des Beschäftigungsgrads und dem Beschäftigungsgrad vor der Reduktion. Für denjenigen Teil, der dem reglementarischen Pensionierungsgrad entspricht, werden die Altersleistungen gemäss Art. 16 fällig. Der Versicherte gilt im Umfang des Leistungsbezugs als pensioniert. Für den verbleibenden Teil gilt der Versicherte weiterhin als aktiver Versicherter.
- 4 Der Teil „Alterskonto eines Invalidenrentners“ kann nicht bezogen werden.

Art. 17 / Invalidenrente

- 1 Anspruch auf eine Invalidenrente haben Personen, die während ihrer Zugehörigkeit zur Stiftung bzw. während der Nachdeckungsfrist gemäss Art. 8 Abs. 2 von der IV eine Invalidenrente erhalten, sofern sie bei Eintritt der massgebenden Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bereits bei der Stiftung versichert waren. Ein Invaliditätsgrad unter 40 % ergibt in keinem Fall Anspruch auf Leistungen. Bei einer Invalidität von mindestens 40 % wird eine Viertelrente, bei einer Invalidität von mindestens 50 % eine halbe Rente und bei einer Invalidität von mindestens 60 % eine Dreiviertelrente gewährt. Ab einer Invalidität von mindestens 70 % wird die volle Rente gewährt.
- 2 Der Anspruch auf eine Invalidenrente der Stiftung entsteht mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Die Stiftung beginnt die Rentenzahlung jedoch frühestens nach Beendigung des Anspruchs auf Lohnfortzahlung oder nach Erschöpfung des Anspruches auf Taggelder aus der Kranken- und/oder Unfallversicherung.
- 3 Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt, wenn die Invalidität wegfällt, der Versicherte stirbt oder das ordentliche Pensionierungsalter erreicht. Bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters wird die Invalidenrente durch das Alterskapital gemäss Art. 16 abgelöst.
- 4 Die jährliche Invalidenrente entspricht bei voller Invalidität 60 % des versicherten Lohns Risiko vor Eintritt der massgebenden Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat.

Art. 18 / Todesfallkapital

- 1 Stirbt ein Versicherter vor der Pensionierung, wird den Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 ein Todesfallkapital ausbezahlt.
- 2 Anspruchsberechtigt, unabhängig vom Erbrecht, sind in der unten aufgeführten Reihenfolge:
 - a. der überlebende Ehegatte;
 - b. die Kinder des verstorbenen Versicherten, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben;
 - c. natürliche Personen, für deren Unterhalt der Versicherte vor seinem Tode zu mehr als 50 % aufgekommen ist, oder die Person, die mit dem Versicherten in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat (gleicher amtlicher Wohnsitz erforderlich) oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.
 - d. Beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstaben a. bis c.:

- aa. die Kinder des Verstorbenen, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben;
 - bb. die Eltern;
 - cc. die Geschwister.
- e. beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a. bis d. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens. In diesem Fall wird das Todesfallkapital gemäss Abs. 6 zur Hälfte ausgerichtet.
- 3 Beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss Abs. 2 lit. a bis e fällt das Kapital an die Stiftung.
 - 4 Die begünstigten Personen gemäss Abs. 2 d. und e. haben innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des Versicherten schriftlich einen Antrag auf die Ausrichtung des Todesfallkapitals einzureichen, ansonsten erlischt jeglicher Anspruch. Sie haben den Nachweis zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für den Anspruch auf das Todesfallkapital erfüllen.
 - 5 Der Versicherte kann innerhalb der einzelnen Gruppen gemäss Abs. 2 festlegen, wer zu welchem Teil Anspruch auf das Todesfallkapital hat. Dabei schliesst das Vorhandensein einer Person in einer vorgenannten Gruppe die Personen in der nachfolgenden Gruppe von der Berechtigung aus. Liegt zum Todeszeitpunkt keine schriftliche Willenserklärung der versicherten Person gegenüber der Stiftung vor, so wird das Todesfallkapital an die Anspruchsberechtigten gemäss vorstehender Reihenfolge zu gleichen Teilen ausgerichtet.
 - 6 Das Todesfallkapital entspricht dem zum Zeitpunkt des Todes vom verstorbenen Versicherten und dem Arbeitgeber angesammelten Altersguthaben auf dem Alterskonto.

V. EHESCHIEDUNG UND BESTELLUNG VON WOHNRECHT

Art. 19 / Rente für den geschiedenen Ehegatten

- 1 Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat der überlebende geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine Rente, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre dauerte und ihm im Scheidungsurteil eine Rente gemäss Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen worden ist und solange die bei der Scheidung zugesprochene Rente geschuldet gewesen wäre.
- 2 Die Rente des geschiedenen Ehegatten entspricht der Höhe der Mindestleistung gemäss BVG. Sie wird jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen (insbesondere AHV und IV), den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Art. 19a / Vorsorgeausgleich bei Scheidung

- 1 Der Vorsorgeausgleich bei Scheidung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des ZGB, OR, BVG, FZG, ZPO, IPRG sowie den entsprechenden Verordnungsbestimmungen
- 2 Muss im Rahmen einer Scheidung ein Anteil der Austrittsleistung des Versicherten zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen werden, reduziert sich das Alterskonto des Versicherten entsprechend.
- 3 Erhält ein Versicherter im Rahmen einer Scheidung eine Austrittsleistung oder einen Rentenanteil (allenfalls auch in Kapitalform), so wird dieser Betrag in der Pensionskasse gutgeschrieben.
- 4 Wird infolge Scheidung eines temporären Invalidenrentners vor dem ordentlichen Pensionierungsalter ein Anteil der Austrittsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion des Alterskontos und entsprechend tieferen Altersleistungen. Demgegenüber bleibt die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Invalidenrente unverändert.
- 5 Wird infolge Scheidung eines Alters- oder Invalidenrentners nach dem ordentlichen Pensionierungsalter ein Rentenanteil dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochen, reduzieren sich die Rentenleistungen des Versicherten im entsprechenden Umfang.
- 6 Der dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil löst keine weiteren Leistungsansprüche gegenüber der Stiftung aus. Anstelle der Rentenübertragung erfolgt durch die Stiftung immer eine Überweisung des Rentenanteils in Kapitalform.
- 7 Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht ein Invalidenrentner das ordentliche Pensionierungsalter, so kürzt die Pensionskasse den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Rente um den gemäss Art. 19f FZV maximal möglichen Betrag.
- 8 Der Versicherte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung bei der Stiftung wieder einkaufen. Die wieder einbezahlten Beträge werden dem Alterskonto

zugeordnet. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht im Falle der Scheidung eines Invalidenrentenbezügers.

Art. 20 / Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

- 1 Ein Versicherter kann bis drei Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungsalter alle fünf Jahre einen Betrag aus dem Alterskonto (mindestens CHF 20'000) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) zur Auszahlung geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Versicherten an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Wurden in den letzten drei Jahren freiwillige Einkäufe geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden.
- 2 Alternativ kann ein Versicherter bis drei Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungsalter seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Teil seiner Austrittsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden.
- 3 Der Versicherte darf bis zum 50. Geburtstag einen Betrag bis zur Höhe seiner Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Der Versicherte, der den 50. Geburtstag überschritten hat, darf höchstens die Austrittsleistung, auf die er beim 50. Geburtstag Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs, in Anspruch nehmen.
- 4 Im Einzelnen richten sich der Vorbezug und die Verpfändung nach den Bestimmungen von Art. 30a ff. BVG und von Art. 1 ff. WEFV.
- 5 Der Versicherte kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft verlangen über den Betrag, der ihm für Wohneigentum zur Verfügung steht und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Stiftung wird den Versicherten dabei auf die Möglichkeit zur Deckung der entstehenden Versicherungslücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam machen. Auf Wunsch des Versicherten vermittelt die Stiftung dabei eine Zusatzversicherung.

- 6 Macht der Versicherte vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat er die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Bei verheirateten Versicherten ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten vorzulegen. Die Stiftung kann nach ihrem Ermessen eine amtliche Beglaubigung der Unterschrift verlangen.
- 7 Wird die Liquidität der Stiftung durch Vorbezüge in Frage gestellt, kann die Stiftung die Erledigung der Gesuche aufschieben. Der Stiftungsrat legt eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest, welche der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist. Die Stiftung muss die Versicherten über die Dauer der Massnahmen informieren.
- 8 Beim Vorbezug wird das Alterskonto um den vorbezogenen Betrag reduziert. Die versicherten Altersleistungen reduzieren sich entsprechend dem vorbezogenen Betrag. Eine allfällige (Teil-) Rückzahlung des vorbezogenen Betrags (jedoch mindestens CHF 20'000) ist bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistung zulässig und wird dem Alterskonto des Versicherten gutgeschrieben.
- 9 Beim Vorbezug wird eine Veräusserungsbeschränkung zu Gunsten der Stiftung im Grundbuch angemerkt.
- 10 Die Stiftung kann vom Versicherten für die Behandlung des Gesuchs um Vorbezug bzw. Verpfändung eine Entschädigung in Höhe von CHF 300 für den Verwaltungsaufwand verlangen. Der Versicherte hat der Stiftung die Kosten für die Grundbuchanmerkung zu erstatten.

VI. AUSTRITT

Art. 21 / Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen fällig werden, scheidet der Versicherte aus der Stiftung aus und es wird eine Austrittsleistung fällig. Die Stiftung erstellt für die Versicherten eine Abrechnung über die Austrittsleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben von Art. 8 FZG. Invalidenrentner, deren Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrads herabgesetzt oder aufgehoben wird, haben am Ende der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG ebenfalls Anspruch auf die Austrittsleistung.

Art. 22 / Höhe der Austrittsleistung

- 1 Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15 FZG berechnet. Sie entspricht dem am Austrittstag vorhandenen Alterskonto. Nach dem Austritt bis zur Überweisung der Austrittsleistung wird diese mit dem Mindestzins gemäss BVG verzinst. Hat die Stiftung die notwendigen Angaben für die Überweisung der Austrittsleistung, schuldet sie ab dem 30. Tag Verzugszins (Art. 2 Abs. 4 FZG).
- 2 Hat der Arbeitgeber Einkaufssummen gemäss Art. 14 geleistet, werden diese bei Austritt vom vorhandenen Alterskonto des Versicherten in Abzug gebracht. Der Abzug vermindert sich um einen Zehntel pro volles zurückgelegtes Beitragsjahr. Der in Abzug gebrachte Betrag wird dem Beitragsreservenkonto des Arbeitgebers gutgeschrieben.
- 3 Ist der Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG höher als die Austrittsleistung gemäss Abs. 1, so wird der höhere dieser zwei Beträge als Austrittsleistung ausgerichtet.
- 4 Muss die Stiftung Invaliditätsleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen notwendig ist. Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen nach den versicherungstechnischen Grundsätzen der Stiftung gekürzt.

Art. 23 / Verwendung der Austrittsleistung

- 1 Die Austrittsleistung wird zu Gunsten des ausgetretenen Versicherten seiner neuen Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein überwiesen. Tritt der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein ein, ist die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Freizügigkeitseinrichtung zu überweisen oder zur Bestellung einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft in der Schweiz zu verwenden. In diesem Fall ist eine Aufteilung der Austrittsleistung möglich, wobei folgende Begrenzung gilt: maximal zwei verschiedene Einrichtungen und ein einziges Freizügigkeitskonto bzw. eine einzige Freizügigkeitspolice pro Einrichtung.
- 2 Der Versicherte hat der Stiftung unverzüglich den Namen und die Zahlungsadresse der Einrichtung gemäss Abs. 1 dieses Artikels mitzuteilen.
- 3 Bleibt die Mitteilung des Versicherten über die Verwendung seiner Austrittsleistung aus, wird die Austrittsleistung samt Zins 6 Monate nach dem Austritt des Versicherten, jedoch spätestens nach 24 Monaten, aus der Stiftung an die Auffangeinrichtung überwiesen.

- 4 Auf schriftliches Verlangen des austretenden Versicherten wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn
 - er die Schweiz endgültig verlässt und dabei nicht in Liechtenstein Wohnsitz nimmt;
 - er in der Schweiz eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
 - die Austrittsleistung weniger als ein Jahresbeitrag des Versicherten beträgt.
- 5 Der Versicherte hat die Unterlagen beizubringen, welche den von ihm geltend gemachten Barauszahlungsgrund belegen. Die Stiftung prüft die Anspruchsberechtigung und kann vom Versicherten gegebenenfalls weitere Beweise verlangen.
- 6 Beim verheirateten Versicherten ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte der Barauszahlung schriftlich seine Zustimmung gegeben hat. Die Unterschrift ist persönlich vor Ort bei der Verwaltung zu leisten oder auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Der unverheiratete Versicherte hat den Zivilstand auf seine Kosten amtlich beglaubigen zu lassen. Die amtliche Beglaubigung der Unterschrift kann notariell oder durch die Einwohnerkontrolle erfolgen.

Art. 24 / Teilliquidation

- 1 Bei einer Teilliquidation der Stiftung besteht neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf freie Mittel oder ein Anteil an dem Fehlbetrag.
- 2 Die Bedingungen für eine Teilliquidation, das Verfahren und die Zuteilung sind in einem separaten Reglement geregelt.

VII. ORGANISATION UND VERWALTUNG

Art. 25 / Stiftungsrat

- 1 Die Leitung der Stiftung obliegt dem Stiftungsrat. Er besteht aus fünf Mitgliedern. Im Verhältnis des Beitragsanteils des Arbeitgebers zum Gesamtbeitrag (vgl. Anhang A.1) werden die Mitglieder durch die Geschäftsleitung der Allianz Suisse bestimmt. Die übrigen Mitglieder werden von den beitragszahlenden Versicherten der Stiftung aus ihrer Mitte gewählt. Eine angemessene Vertretung der sprachlichen Minderheiten und der Frauen im Stiftungsrat ist anzustreben. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die durch die beitragszahlenden Mitglieder gewählten Stiftungsräte scheidern mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses aus dem Stiftungsrat aus. Für den Rest der Amtsdauer rückt der mit der höchsten Stimmenzahl nicht gewählte Kandidat in den Stiftungsrat nach.
- 2 Der Stiftungsrat wählt zu Beginn einer Amtsperiode aus seiner Mitte den Präsidenten. Besteht bei dieser Wahl Stimmgleichheit, kommt Art. 51 Abs. 4 BVG zur Anwendung. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Die Zeichnungsberechtigten führen Kollektivunterschrift zu zweien.
- 3 Die unübertragbaren und nicht entziehbaren Aufgaben des Stiftungsrats sind in Art. 51a Abs. 2 BVG aufgeführt. Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören insbesondere:
 - a) Definition der Strategie und der Geschäftspolitik der Stiftung;
 - b) Definition der Anlagestrategie der Stiftung;
 - c) Festlegung der Organisation im Rahmen der Stiftungsurkunde;
 - d) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
 - e) Erlass und Änderung der Reglemente, insbesondere des Vorsorge-, Rückstellungs-, Anlage- sowie des Teilliquidationsreglements;
 - f) Bestimmung der Verwaltung, der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge, sowie die Übertragung von Verwaltungskompetenzen;
 - g) Abschluss der Rahmenverträge mit den Vermögensverwaltern;
 - h) Abschluss der Risikorahmenverträge mit den Versicherungsgesellschaften;
 - i) Erstellen des Jahresabschlusses;
 - j) Entgegennahme der Berichte der Verwaltung, der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge;
 - k) Gewährleistung der gesetzlichen Informationspflicht gegenüber den Versicherten und Rentnern;
 - l) Vertreter der Stiftung gegen aussen;
 - m) Bezeichnung derjenigen Personen, welche für die Stiftung rechtsverbindlich zeichnen; die Zeichnungsberechtigten führen Kollektivunterschrift zu zweien;
 - n) Berichterstattung an und Kontakt mit den Behörden;
 - o) Antragstellung an die zuständige Behörde zur Änderung der Stiftungsurkunde;

- p) Beschlussfassung über Fusion und Liquidation der Stiftung und Antragstellung an die zuständige Behörde;
 - q) Sicherstellung der Erst- und Weiterbildung für die Stiftungsräte;
 - r) Regelung der Ausübung und Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Stiftung.
- 4 Der Stiftungsrat besammelt sich nach Bedürfnis auf Einladung des Präsidenten. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung des Stiftungsrates verlangen. Jährlich findet mindestens eine Sitzung statt.
 - 5 Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr seiner abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, wovon mindestens einer Arbeitnehmervertreter ist, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - 6 Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates die mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates.
 - 7 Sämtliche Beschlüsse sind in einem vom Präsidenten bzw. dessen Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnendem Protokoll festzuhalten.
 - 8 Der Stiftungsrat delegiert, gestützt auf die Stiftungsurkunde und im Rahmen allfälliger Weisungen des Stiftungsrates, die laufenden Geschäfte an eine Verwaltung. Dies betrifft namentlich die Vermögensverwaltung und den Verkehr mit den Versicherten der Stiftung. Die Aufgaben der Verwaltung sind in Art. 26 festgelegt.
 - 9 Der Stiftungsrat entscheidet in allen die Stiftung betreffenden Fragen endgültig. Er kann in begründeten Einzelfällen unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Entscheidungen treffen, die vom Reglement abweichen.
 - 10 Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie der Verwaltung sind über die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und ihrer Angehörigen, insbesondere auch über die erhaltenen ärztlichen Auskünfte, nach aussen und gegenüber Mitarbeitern zu strengstem Stillschweigen verpflichtet. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz des BVG und des allgemeinen Teils des DSG.

Art. 26 / Verwaltung

- 1 Die laufenden Geschäfte werden unter Aufsicht des Stiftungsrates durch die Verwaltung besorgt. Ein Vertreter der Verwaltung nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil.
- 2 Die mit der Verwaltung betrauten Personen sollten personell unabhängig von den Anbietern von Anlagen und Dienstleistungen gegenüber der Stiftung sein. Sie müssen aufgrund ihrer Persönlichkeit, Ausbildung und Erfahrung zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben befähigt sein.
- 3 Die mit der Geschäftsführung betrauten Personen unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Pensionskasse wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.
- 4 Der Verwaltung obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Stiftungsurkunde, des vorliegenden Vorsorgereglements, der Anlage-

richtlinien sowie der Weisungen des Stiftungsrats. Der Stiftungsrat wahrt jederzeit die Oberaufsicht über die Stiftung und deren Geschäftsverlauf.

- 5 Die Verwaltung kann die Führung der einzelnen Buchhaltungen, oder Teile davon, an andere Dritte übertragen.
- 6 Die Verwaltung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Sie nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil.
 - b) Sie erstellt die zur Beschlussfassung des Stiftungsrats notwendigen Unterlagen.
 - c) Sie vertritt die Stiftung nach aussen und führt die laufende Korrespondenz nach Massgaben ihrer Kompetenzen.
 - d) Sie behandelt alle Geschäftsfälle.
 - e) Sie besorgt den Verkehr mit den Versicherten und den Bezugsberechtigten.
 - f) Sie ist verantwortlich für den Kontakt zu Behörden, Revisionsstelle, Experten, Depotbanken und mit der Vermögensverwaltung beauftragten externen Stellen.
 - g) Sie ist verantwortlich für die Führung der Buchhaltung und für die Ausstellung der erforderlichen Dokumente. Die Jahresrechnung wird dabei jeweils am 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt nach den Bestimmungen von Swiss GAAP FER 26.
 - h) Sie orientiert den Stiftungsrat über besondere Vorkommnisse, welche ein Handeln des Stiftungsrats erforderlich machen.
 - i) Sie ist für die administrative Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben bezüglich Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Stiftung verantwortlich.

Art. 27 / Kontrolle

- 1 Der Stiftungsrat beauftragt eine im Rahmen der Verordnung zum BVG tätige Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese berichtet schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.
- 2 Der Stiftungsrat lässt die Stiftung periodisch, mindestens aber alle drei Jahre, durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge überprüfen.

VIII. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 28 / Koordination der Leistungen

- 1 Ergeben die Todesfall- und Invaliditätsleistungen zusammen mit den Leistungen
 - der Pensionskasse oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung bzw. Freizügigkeitseinrichtung,
 - der AHV/IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen), mit Ausnahme von Hilflosenentschädigung, Abfindungen und ähnlichen Leistungen,
 - der obligatorischen Unfallversicherung (UV),
 - der Militärversicherung (MV),
 - einer Versicherung, an welche der Arbeitgeber oder an seiner Stelle die Stiftung mindestens 50 % der Prämien bezahlt hat,

und bei Invalidenrentnern auch einem allfälligen tatsächlich erzielten oder zumutbarerweise erzielbaren Bruttoerwerbseinkommen oder Ersatzeinkommen, wie allfällige Leistungen der Arbeitslosenversicherung, ein Einkommen von mehr als 90 % des letzten effektiven Nettolohns der dem Versicherungsereignis vorausgegangenen 12 Monate, werden die Leistungen der Stiftung um den übersteigenden Betrag gekürzt. Die Stiftung kann zudem die Invalidenleistungen entsprechend den Bestimmungen von Art. 26a Abs. 3 BVG kürzen.

- 2 Bei der Bestimmung des erzielbaren Bruttoerwerbseinkommens wird auf das Invalideneinkommen gemäss IV abgestellt. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise erzielbaren Einkommens wird vermutungsweise auf das Invalideneinkommen gemäss IV abgestellt.
- 3 Allfällige anrechenbare Kapitalleistungen werden, basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung, in gleichwertige Renten umgerechnet. Davon ausgenommen ist das Todesfallkapital der Stiftung. Dieses wird nicht angerechnet.
- 4 Massgebend für die Berechnung der Leistungen der Stiftung ist der Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs. Spätere Erhöhungen der staatlichen Renten führen zu keiner Reduktion einer bereits festgesetzten Rente. Kommen neue anrechenbare Leistungen dazu oder fallen solche weg, werden die Leistungen überprüft und neu berechnet. Dasselbe gilt, wenn sich das anrechenbare Erwerbseinkommen um mehr als 10.0 % verändert.
- 5 Die Kürzung der Leistungen kann periodisch überprüft werden.
- 6 Die Stiftung kann von den Anspruchsberechtigten auf eine Todesfall- bzw. Invaliditätsleistung verlangen, dass sie ihre Forderungen, die ihnen gegen haftpflichtige Dritte zustehen, bis zur Höhe der Leistungspflicht der Stiftung abtreten. In diesem Umfang steht der Stiftung ein Rückgriffsrecht gegenüber dem haftpflichtigen Dritten zu. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die Stiftung berechtigt, ihre Leistungen auszusetzen.
- 7 Die Stiftung kann ihre Leistungen kürzen, wenn die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität des Versicherten verschuldet haben oder der Versicherte sich Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzt.

Art. 29 / Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

- 1 Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt Art. 19 und Art. 20.
- 2 Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen des Arbeitgebers, welche dieser der Stiftung abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die dem Versicherten nicht vom Lohn abgezogen worden sind. Eigene Forderungen der Stiftung dürfen mit dem fälligen Leistungsanspruch verrechnet werden.

Art. 30 / Informationspflicht der Stiftung gegenüber den Versicherten

- 1 Jeder Versicherte erhält beim Eintritt und einmal jährlich einen Versicherungsausweis, aus dem mindestens der versicherte Lohn Sparen und Risiko, die persönlichen Beiträge sowie die reglementarische Austrittsleistung hervorgehen.
- 2 Bei einer Abweichung zwischen dem Versicherungsausweis und dem Vorsorgereglement ist das Vorsorgereglement massgebend.
- 3 Im Zeitpunkt der Heirat wird die Austrittsleistung durch die Stiftung berechnet. Im Fall eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung stellt die Stiftung dem Richter die dafür notwendigen Angaben zur Verfügung.
- 4 Die Stiftung informiert die Versicherten jährlich in geeigneter Form über den Geschäftsgang, die Jahresrechnung, die finanzielle Lage, das Stimm- und Wahlverhalten sowie über die Organisation der Stiftung. Auf Anfrage hin ist den Versicherten die Jahresrechnung und den Jahresbericht auszuhändigen sowie den Versicherten zusätzlich weitere Auskünfte zu erteilen.

Art. 31 / Auskunfts- und Meldepflicht der Versicherten

- 1 Die Versicherten und deren Hinterlassene haben der Verwaltung der Stiftung wahrheitsgetreu über ihre für die Versicherung und die Bemessung der Leistungen massgebenden Verhältnisse Auskunft zu geben. So sind Änderungen spätestens innerhalb von 4 Wochen der Verwaltung schriftlich mitzuteilen.
- 2 Die Stiftung hat das Recht, die Leistungen einzustellen oder zu Unrecht bezogene Leistungen zuzüglich Zinsen zurückzufordern, wenn ein Versicherter oder ein Hinterlassener seiner Auskunftspflicht nicht nachgekommen oder die Auskunft nicht wahrheitsgetreu ist.
- 3 Die Stiftung lehnt jede Haftung für allfällige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der Auskunfts- und Meldepflicht ergeben. Erwächst der Stiftung aus einer solchen Pflichtverletzung ein Schaden, kann der Stiftungsrat die fehlbare Person hierfür haftbar machen.

Art. 32 / Rückerstattungspflicht

Der Versicherte bzw. die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, zu Unrecht bezogene Leistungen samt Zinsen in vollem Umfang an die Stiftung zurück zu erstatten. Die Rückerstattungspflicht besteht unabhängig davon, ob der Pflichtige noch bereichert ist oder nicht.

Art. 33 / Lücken im Vorsorgereglement / Ausnahmen

Soweit dieses Vorsorgereglement für besondere Tatbestände keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

Art. 34 / Streitigkeiten

- 1 Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung dieses Vorsorgereglements oder über Fragen, die durch dieses Vorsorgereglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, sind durch die Gerichte gemäss den Vorschriften des BVG zu entscheiden.
- 2 Der Versicherte hat das Recht, vorgängig solche Streitigkeiten zur gütlichen Regelung dem Stiftungsrat vorzulegen.

Art. 35 / Finanzielles Gleichgewicht

- 1 Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die reglementarischen Verpflichtungen erfüllt werden können. Besteht in der Stiftung eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2, muss der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die Versicherten und die Rentner über die Unterdeckung und die in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge festgelegten Massnahmen informieren.
- 2 Im Fall einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2 erlässt der Stiftungsrat die für die Durchführung des von der Aufsichtsbehörde zu prüfenden Massnahmenkonzepts erforderlichen reglementarischen Grundlagen für Sanierungsmassnahmen. Als Sanierungsmassnahmen können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben insbesondere vorgesehen werden: Sanierungsbeiträge von Arbeitgeber und Versicherten in der Grössenordnung von bis zu je 2.0 % des versicherten Lohns sparen und der Verzicht des Arbeitgebers auf die Verwendung seiner Arbeitgeberbeitragsreserve. Die Erhebung von Sanierungsbeiträgen ist subsidiär zu anderen Massnahmen. Während der Dauer einer Unterdeckung kann der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG auf den Zinssatz, mit welchem das Alterskonto verzinst wird, reduziert werden.
- 3 Der Arbeitgeber kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto „Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht“ vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Der Arbeitgeber und die Stiftung treffen eine entsprechende schriftliche Vereinbarung. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht bleibt mindestens solange bestehen, wie die Unterdeckung vorliegt.
- 4 Während der Dauer der Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 kann die Stiftung die Auszahlung des Vorbezugs im Rahmen der Wohneigentumsförderung zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Die Stiftung muss die Versicherten über die Dauer der Massnahmen informieren.

Art. 36 / Inkrafttreten, Änderungen

- 1 Dieses Vorsorgereglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Vorsorgereglemente sowie alle Nachträge.
- 2 Das Vorsorgereglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die wohlerworbenen Ansprüche der Versicherten und Rentner werden in jedem Fall gewahrt. Für die Änderung der Bestimmungen mit finanziellen Folgen für den Arbeitgeber ist die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich.
- 3 Bei Änderungen des Vorsorgereglements bleibt für die bereits eingetretenen Vorsorgefälle die im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruches geltende Reglementfassung anwendbar. Bei Ablösung einer laufenden Invalidenrente durch ein Alterskapital (Art. 16) bleibt das im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruches auf die Invalidenrente geltende Vorsorgereglement massgebend. Vorbehalten bleiben anderslautende Übergangsbestimmungen im geänderten Vorsorgereglement.
- 4 Für Versicherte, die per 31. Dezember 2016 ordentlich pensioniert werden, ist zudem der Aufschub der Pensionierung bei einer Weiterbeschäftigung bereits möglich, sofern die Bestimmungen gemäss Art. 4 Abs. 3 erfüllt sind.

Art. 37 / Übergangsbestimmungen

In der Stiftung sind auch Mitarbeiter versichert, die am 1. April 2003 in der Pensionskasse der Berner Versicherungs-Gruppe versichert waren und deren versicherter Lohn gemäss Art. 2 mindestens dem Betrag von CHF 5'001 entspricht.

Zürich, im November 2016

Der Stiftungsrat

ANHANG ZUM REGLEMENT

A.1 Höhe der Beiträge

(Vergleiche Reglement Art. 10)

Das Total der Altersgutschriften beträgt:

Alter	Altersgutschriften in Prozent des versicherten Lohns Sparen		
	Versicherter	Arbeitgeber	Total
25 – 65	6.00 %	6.00 %	12.00 %

Das Total der Risikobeiträge beträgt:

Alter	Risikobeiträge in Prozent des versicherten Lohns Risiko		
	Versicherter	Arbeitgeber	Total
25 – 65	--	1.00 %	1.00 %

A.2 Einkauf zusätzlicher Leistungen

(Vergleiche Reglement Art. 14)

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich des vorhandenen Alterskontos. Massgebend für die Berechnung der maximalen Einkaufssumme ist der versicherte Lohn Risiko zum Zeitpunkt des Einkaufs.

Alter	Maximalbetrag in Prozent des massgebenden Lohns Risiko	Alter	Maximalbetrag in Prozent des massgebenden Lohns Risiko
25	12.00%	45	308.44%
26	24.24%	46	326.52%
27	36.71%	47	344.95%
28	49.44%	48	363.75%
29	62.41%	49	382.92%
30	75.64%	50	402.46%
31	89.13%	51	422.39%
32	102.89%	52	442.71%
33	116.92%	53	463.44%
34	131.22%	54	484.57%
35	145.80%	55	506.12%
36	160.68%	56	528.09%
37	175.84%	57	550.50%
38	191.31%	58	573.34%
39	207.08%	59	596.64%
40	223.16%	60	620.40%
41	239.56%	61	644.62%
42	256.28%	62	669.32%
43	273.33%	63	694.51%
44	290.71 %	64	720.20%
		65	746.60%

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Beispiel

50-jähriger Versicherter

Versicherter Lohn Risiko

CHF 20'000

vorhandenes Alterskonto

CHF 30'000

Maximalbetrag

$402.46 \% \times \text{CHF } 20'000$

= CHF 80'492

möglicher Einkauf

$\text{CHF } 80'492 - \text{CHF } 30'000$

= CHF 50'492

Zürich, im November 2016

Der Stiftungsrat